



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Wohnungshilfe Bremen e.V.“
2. Er hat den Sitz in Bremen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensumstände von sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern, die die Voraussetzungen nach §53 Ziffer 1 oder 2 AO erfüllen.
2. Er bezweckt insbesondere die Verbesserung der Wohnungssituation von sozial und/oder wirtschaftlich benachteiligten Bürgerinnen und Bürgern.  
Er ist politisch, gewerkschaftlich und weltanschaulich neutral und unabhängig.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Vermietung von eigenen und angemieteten Wohnungen
  - b. Begleitung von Mietverhältnissen,

### § 3 Sonderfonds „Sozial Wohnen“

Der Verein richtet einen Sonderfonds ein, bestehend aus Spenden, die ausdrücklich für diesen Sonderfonds gegeben werden, sowie Schenkungen und sonstige Mittelzuwendungen, die auf diesen Sonderfonds bezogen sind.

Sämtliche Mittel des Sonderfonds „Sozial Wohnen“ sind für den Kauf, Neubau, Umbau oder Sanierung von Wohnraum für sozial und/ oder wirtschaftlich benachteiligte Bürger im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung zu verwenden.

Das Vermögen dieses Sonderfonds ist durch den Vorstand vom übrigen Vereinsvermögen getrennt zu verwalten und in dem jeweiligen Jahresabschluss gesondert auszuweisen.

### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).  
Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein haben können kein Mitglied sein.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.



4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird am Tage des Eingangs der schriftlichen Erklärung wirksam.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, so kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge erlassen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) der Beirat (§ 10).

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Vereinsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Stellvertretung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands nach §8(1). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon eines den Vorsitz oder die Stellvertretung innehaben muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen; dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Bestellung einer Wirtschaftsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses
  - b. Beschluss über die Mittelverwendung
  - c. Feststellung des Jahresabschlusses.
8. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Person als Geschäftsführung bestellen, die bevollmächtigt wird, den Verein nach §30 BGB zu vertreten. Einzelheiten sind in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführungsvollmacht und Geschäftsführungsanweisung zu regeln. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.



9. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt textlich durch den Vorsitz unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter Vorsitz oder Stellvertretung, anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person oder bei ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung ausschlaggebend.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch textlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren textlich erklären. Textlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden ihm erstattet.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereins-mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der geprüfte Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b. Aufgaben des Vereins
  - c. Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
  - d. Satzungsänderungen (siehe § 11)
  - e. Auflösung des Vereins (siehe § 13)
5. Die Versammlung wird durch die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung geleitet.
  6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat hat mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder, davon sind durch den Vorstand als Mitglieder zu benennen:



- a. Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat;
- b. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.
- c. ein Mitglied der Wohnungshilfe Bremen e.V.

Weitere natürliche und juristische Personen können von dem Vorstand des Vereins als Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden.

2. Die Beiratsmitglieder benennen jeweils ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigung an andere ist zulässig.

Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Sämtliche vom Vorstand des Vereins vorgeschlagenen Projekte, die aus dem Sonderfonds „Sozial Wohnen“ gefördert werden sollen, bedürfen der Beratung und Zustimmung durch den Beirat.

4. Sämtliche Entscheidungen im Beirat werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Beirats zu unterschreiben.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

5. Die Sitzung des Beirats finden nach Bedarf statt. Es soll jährlich eine Sitzung stattfinden.

## **§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.